

# STADT MESCHEDA 3.ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.23 "FELDSTRASSE"

## KARTOGRAPHISCHE DARSTELLUNG

Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der Bauzonierungverordnung der Fassung vom 18.12.1999. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Meschede, den 28.08.2000

gez. Jacob (Siegel)

## AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt Meschede hat am 26.02.00 beschlossen, gemäß § 2 (1) BauGB die 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr.23 "Feldstrasse" aufzustellen und den Bebauungsplanverfahren einzuleiten.

Meschede, den 28.08.2000

Bürgermeister: gez. Hess

Schriftführer: gez. Gunkemann

(Siegel)

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Die vorgeschlagene Aufstellung und Art der Bürgerbeteiligung ist gemäß §§ 2 (1) und 3 (1) BauGB am 18.03.00 öffentlich bekanntgemacht worden.

Meschede, den 28.08.2000

Der Bürgermeister: gez. Hess

(Siegel)

## BÜRGERBETEILIGUNG

Die öffentliche Unterrichtung und Erklärung gemäß § 3 (1) BauGB erfolgt in einer Bürgerinformationsveranstaltung am 25.08.2000 und im Zubauum vom 16.09.00 bis 19.09.00. Die Bürgerbeteiligung und Ergänzung im Fachbereich Planung und Bauordnung öffentlich aus.

Meschede, den 28.08.2000

Der Bürgermeister: gez. Hess

(Siegel)

## BESCHLUSS

Der Rat der Stadt Meschede hat am 25.05.00 über die in der Anhörung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB vorgeschlagenen Änderungen und Beschlüsse beraten und beschlossen.

Meschede, den 28.08.2000

Der Bürgermeister: gez. Hess

(Siegel)

## OFFENLEGUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt Meschede hat am 25.05.00 die öffentliche Auslegung der Bebauungsplanänderung und Ergänzung gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen.

Meschede, den 28.08.2000

Bürgermeister: gez. Hess

Schriftführer: gez. Gunkemann

(Siegel)

## OFFENLEGUNG

Der Entwurf dieser Bebauungsplanänderung und Ergänzung mit Begründung hat gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 26.06.00 bis 21.07.00 öffentlich ausliegen. Ort und Zeit der Auslegung sind am 16.06.00 öffentlich bekanntgemacht worden.

Meschede, den 28.08.2000

Bürgermeister: gez. Hess

Schriftführer: gez. Gunkemann

(Siegel)

## BESCHLUSS

Der Rat der Stadt Meschede hat am 29.08.00 über die vorgeschlagenen Änderungen und Beschlüsse gemäß § 2 (2) BauGB beschlossen.

Meschede, den 28.08.2000

Der Bürgermeister: gez. Hess

(Siegel)

## ERWÄCHTIGUNGSGRUNDLAGEN

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1984 (GV NW S. 698 / SO NW 2003) ist in der zur Zeit gültigen Fassung, des § 2 Abs. 1 und § 10 des BauGB vom 22.06.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zur Zeit gültigen Fassung, der BauVO vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 18 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.1995 (GV NW S. 218) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Meschede diese Bebauungsplanänderung am 29.08.00 als Sitzung beschlossen.

Meschede, den 29.08.2000

Der Bürgermeister: gez. Hess

(Siegel)

## BEKANNTMACHUNG

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt diese Bebauungsplanänderung am 29.08.00 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Kraft. Die Bekanntmachung und Ergänzung mit Begründung kann während der Öffentlichkeitsanhörung im Fachbereich Planung und Bauordnung der Stadt Meschede eingesehen werden.

Meschede, den 29.08.2000

Der Bürgermeister: gez. Hess

(Siegel)

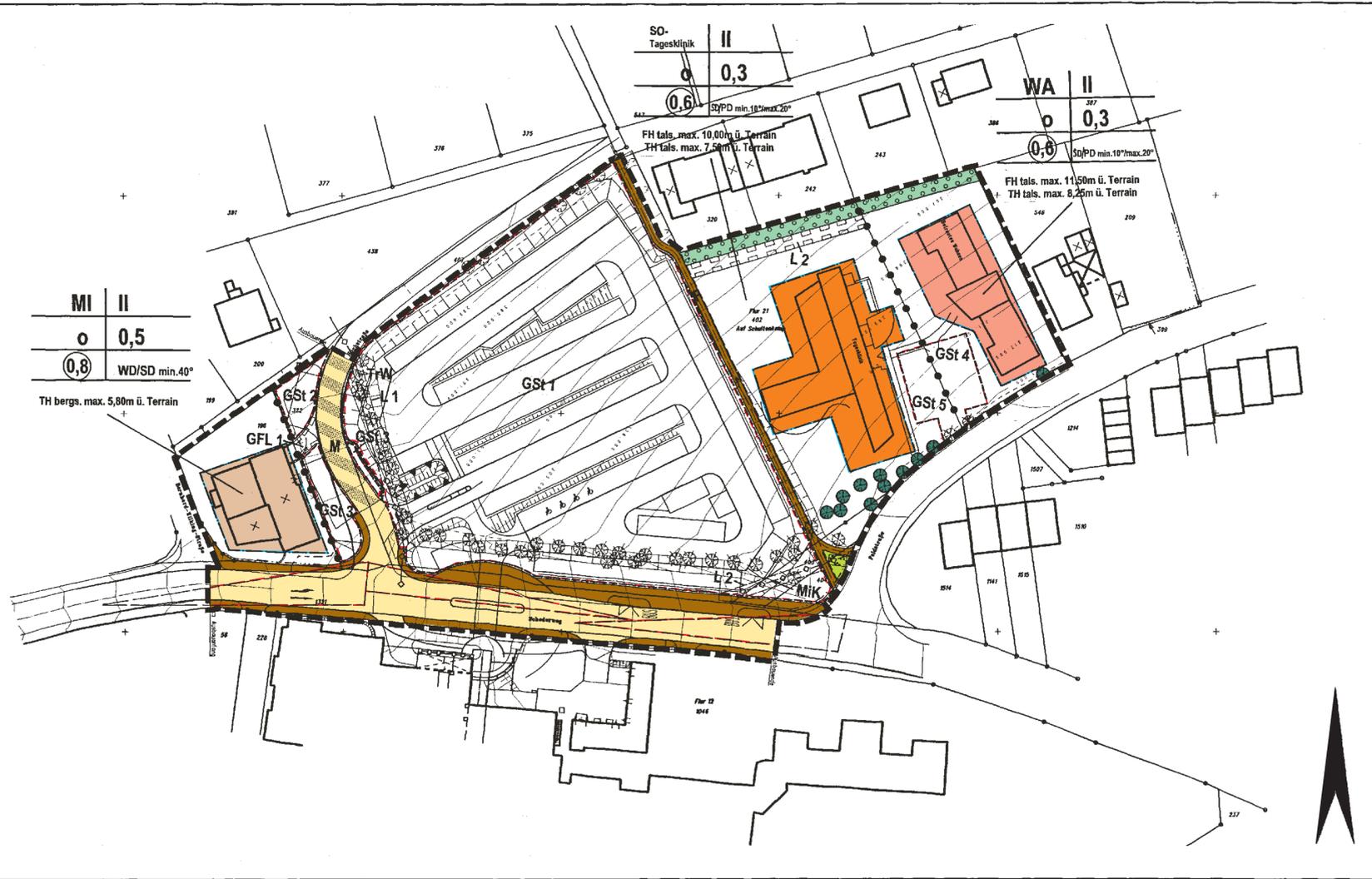
## BESCHENIGUNG

Die Übernahmeverpflichtung der Verhältnisse mit dem Original wird hiermit bekräftigt.

Meschede, den 29.08.2000

Der Bürgermeister: gez. Hess

(Siegel)



MI	II
o	0,5
(0,8)	WD/SD min.40°

Die Pflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten; abgängige Sträucher sind durch gleichartige Nachpflanzungen zu ersetzen. Die Pflanzungen sind -soweit der Platz es zuläßt- als mehreihige Reihenpflanzung anzulegen. Die Herausbildung einer dichten Heckenstruktur ist anzustreben. Der Pflanzabstand in der Reihe und der Reihenabstand beträgt 1,50 m.

Für den Gemeinschaftsstellplatz 1 (GSt 1) speziell gilt:  
Auf den unbefestigten Flächen sind 56 heimische Laubbäume (1 Verzweigung ab mindestens 1,80 m Höhe) zu pflanzen. Auf der Böschungskante des GSt 1 gegenüber dem Grundstück Gemarkung Meschede-Stadt, Flur 12, Flurstück 320 sind immergrüne Sträucher zur Ausbildung eines dichten Sichtschutzes zu pflanzen. Das o. Pflanzschema der Strauch- Reihenpflanzung ist insoweit zu unterbreiten.

**MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN (§ 9 Abs.1 Nr.21 BauGB)**

L1 - Mit Leitungsrechten zugunsten des Versorgungsträgers zu belastende Fläche  
L2 - Mit Leitungsrechten zugunsten des Entsorgungsträgers zu belastende Fläche

GFL 1 - Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Anlieger und Nutzer des Grundstückes Gemarkung Meschede - Stadt, Flur 21, Flurstück 196 und zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger zu belastende Fläche.

**UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZE, GARAGEN UND GEMEINSCHAFTSANLAGEN (§§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)**

GSt - Gemeinschaftsstellplätze  
GSt 1: Gemeinschaftsstellplätze für Besucher, Mitarbeiter und Patienten des St. Walburga - Krankenhauses  
GSt 2 u. 3: Arztstellplätze des St. Walburga - Krankenhauses  
GSt 4 u. 5: Gemeinschaftsstellplätze für das SO - Tagesklinik und das Allgemeine Wohngebiet

**FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDES- IMMISSIONSSCHUTZGESETZES SOWIE DIE ZUM SCHUTZ VOR SOLCHEN EINWIRKUNGEN UND ZUR VERMEIDUNG ODER MINDERUNG SOLCHER EINWIRKUNGEN ZU TREFFENDEN BAULICHEN UND SONSTIGEN TECHNISCHEN VORKEHRUNGEN (§ 9 Abs.1 Nr.24 BauGB)**

a. Fläche mit einem Lärmschutzwand und einer aufgesetzten Lärmschutzwand mit einer Länge von 8,00 m und einer Höhe von 1,50 m über der Fahrbahn - Messen der benachbarten Schrankeanlage, parallel zur Fahrbahn in höchstens 2,00 m Abstand zum Fahrbahnrand. Die flächenbezogene Masse der Lärmschutzwand muß 10 kg / m<sup>2</sup> überschreiten.

Zum Beispiel:  
- Dichtes Mauerwerk,  
- Stahlblech mit einer Mindestdicke von 1,3 mm,  
- Dauerhaft dicht und beständige Holzflächen mit einer Mindestdicke von 2,4 cm,  
- Acrylglas (Plexiglas) mit einer Mindestdicke von 1 cm,  
- Handelsübliche Lärmschutzwandelemente.



b. Der nutzbare Bereich des Gemeinschaftsstellplatzes 1 (GSt 1) ist durch technische Vorkehrungen (z. B. zeitgesteuerte / ausfahrbare / versenkbare Poller) nachts (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) auf die 40er Einfahrt nächstgelegenen Pkw - Stellplätze zu beschränken.



c. Durch technische und / oder bauliche Vorkehrungen (z. B. zeitgesteuerte, ausfahrbare / versenkbare Poller oder untergehbare Posten) sind Fahrzeugbewegungen auf den Gemeinschaftsstellplätzen 2 und 3 (GSt 2 und GSt 3) -Arztstellplätze- während des Nachtzeitraumes 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr auszuschließen.

**ANPFLANZUNG UND ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 Abs.1 Nr.25 BauGB) ALS AUSGLEICHSMASSNAHMEN FÜR DIE PROJEKTIERTEINGRIFFE IN NATUR UND LANDSCHAFT (§ 1a Abs.3 i. V. m. § 9 Abs.1a BauGB)**

zu erhaltener Einzelbaum  
Die gekennzeichneten Flächen sind mit standortgerechten heimischen Sträuchern flächenhaft zu bepflanzen.

**Empfohlene Sträucherarten:**  
Hornstrauch, Cornus sanguinea, Corylus avellana, Crataegus monogyna, Sambucus nigra, Ligustrum sycostium, Prunus spinosa, Prunus canina, Salix caprea

Die Pflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten; abgängige Sträucher sind durch gleichartige Nachpflanzungen zu ersetzen. Die Pflanzungen sind als mehreihige Reihenpflanzung anzulegen. Die Herausbildung einer dichten Heckenstruktur ist anzustreben. Der Pflanzabstand in der Reihe und der Reihenabstand beträgt 1,50 m.

**B GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs.4 BauGB i. V. m. § 96 Abs.4 BauO NW)**

**Fassade / Wandflächengestaltung:**  
Die Wandflächen der Gebäude sind nur zulässig mit weißem oder cremefarbenem Putz oder unglasierten weißen Mauerwerk sowie mit Holzwerk (Holzwerkwerk dunkelbraun o. schwarz, weißes Gefälle). Giebel- und Gebäudeteilflächen können in anthrazitfarbenem Material oder in naturfarbener oder weißer Holzverkleidung ausgeführt werden.

**Dachgestaltung:**  
Photovoltaikanlagen, Sonnenkollektoren und Dachbegrünung sowie in das Dach hineinragende Glasflächen sind, soweit sie sich gestalterisch harmonisch in die Dachfläche einfügen (Photovoltaik, Sonnenkollektoren, Glasflächen) und die vorgeschriebene Dachneigung eingehalten wird, grundsätzlich zulässig. Sofern wirtschaftliche Überlegungen eine Installation von Photovoltaikanlagen und Sonnenkollektoren aus Wirtschaftlichkeitsgründen widersprechen, kann hiervon abgewichen werden. Zum Zwecke der Dachbegrünung sind ebenfalls Abweichungen von den festgesetzten Dachneigungen zulässig.

Der Dachbestand (waagrecht zur Gebäudeaußenwand gemessen) darf max. 0,70 m bzw. max. ein Sparrenfeld betragen. Im Bereich von Balkonen, Terrassen und im Eingangsereich sowie im Bereich von Abstellflächen für Fahrräder und Gerät sind größere Dachüberstände als Wetterschutz zulässig.

**Im Mischgebiet gilt ferner:**  
Zulässig ist nur ein Walmdach oder ein Satteldach mit mindestens 40° Dachneigung. Die Dachneigung bezieht sich nur auf das Dach des Hauptgebäudes. Dachaufbauten sind ab 40° Dachneigung zulässig.

Die Länge der Dachaufbauten darf in ihrer Summe 7/8 der traufseitigen Dachlänge nicht überschreiten. Der Abstand der Dachaufbauten vom Übergang bzw. Grat muß mindestens 2,00 m betragen.

Nebenrisse und Dachaufbauten sollen sich deutlich unterordnen und sind mit einem Abstand von mindestens 0,50 m unterhalb des Dachfirstes anzusetzen (in der Dachebene gemessen).

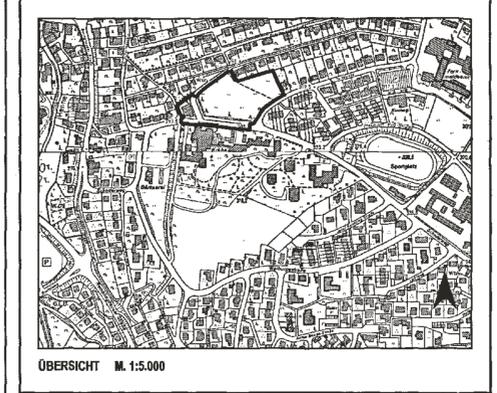
Dachaufbauten sind nur als Schlepplagen oder als Einzelhäuschen zulässig.

Als Dachneigung ist nur die Verwendung von anthrazitfarbenen Dachziegeln, anthrazitfarbenem Kunstschiefer oder anthrazitfarbenem Naturschiefer zulässig.

**Im Sondergebiet - Tagesklinik- und im Allgemeinen Wohngebiet gilt ferner:**  
Zulässig ist nur ein Putz- und / oder Satteldach mit mindestens 10°, maximal 20° Dachneigung. Gegenüber dem verbleibenden Putzflächen sind innerhalb dieser Neigungsbandbreite ebenfalls zulässig. Die Dachneigung bezieht sich nur auf das Dach des Hauptgebäudes. Dachaufbauten sind nicht zulässig.

Als Dachdeckung ist nur die Verwendung von anthrazitfarbenen Dachziegeln, anthrazitfarbenem Kunstschiefer oder anthrazitfarbenem Naturschiefer oder einer entsprechenden Metalldeckung z. B. Zinkblech, zulässig.

**D HINWEISE**  
Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und / oder naturgeschichtliche Bodendenkmäler, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfüllungen in der natürlichen Bodenschicht, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse menschlichen und / oder pflanzlichen Lebens aus entsehrlicher Zeit entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Meschede als Untere Denkmalbehörde und / oder dem Westfälischen Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege - Außenstelle Ober (Telefon: 02761 633750, Fax: 02761 61465) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsbereiche mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu halten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz Nordrhein - Westfalen), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen - Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Grab zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).



**ÜBERSICHT M 1:5.000**

## A FESTSETZUNGEN

**RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH (§ 9 Abs.7 BauGB) UND ABGRENZUNGEN (§ 16 Abs.5 BauNVO)**

--- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung und Ergänzung (§ 9 Abs.7 BauGB)  
--- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 16 Abs.5 BauNVO)

## ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB sowie § 1 Abs.4 bis 10 BauNVO)

- WA** Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)  
(1) Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen.  
(2) zulässig sind:  
1. Wohngebäude,  
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,  
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,  
(3) Ausnahmeweise können zugelassen werden  
1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,  
2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,  
3. Anlagen für Verwaltungen,  
(4) Tankstellen und Gartenbetriebe sind nicht zulässig (§ 1 Abs.6 BauNVO).
- MI** Mischgebiete (§ 6 BauNVO)  
(1) Mischgebiete dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören.  
(2) zulässig sind:  
1. Wohngebäude,  
2. Geschäfte- und Bürgergebäude,  
3. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,  
4. sonstige Gewerbebetriebe,  
5. Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,  
6. Gartenbaubetriebe,  
(3) Tankstellen sind nicht zulässig (§ 1 Abs.5 BauNVO).  
(4) Vergnügensstätten im Sinne des § 4a Abs.3 Nr.2 sind weder allgemein noch ausnahmeweise zulässig (§ 1 Abs. 5 und 6 BauNVO).
- SO** Sonstiges Sondergebiet (§ 11 BauNVO)  
- Tagesklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie-  
Die Zweckbestimmung und die Art der Nutzung im Sinne des § 11 Abs.2 BauNVO wird wie folgt festgesetzt:  
Die Tagesklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie wird Wertes im Zeitraum von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr genutzt. Die Schutzwürdigkeit am Tag entspricht derjenigen eines Allgemeinen Wohngebietes (WA) ohne Berücksichtigung von Zeitschritten mit erhöhter Empfindlichkeit am Tage.  
Im Nachtzeitraum von 22.00 bis 6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ist die Nutzung der Tagesklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie unzulässig.  
Hiervon ausgenommen sind vom Tagesklinikbetrieb losgelöst, nicht regelmäßig wiederkehrende Nutzungen wie "Tag der offenen Tür", Öffentlichkeitsarbeit und Informationsveranstaltungen.

**MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB sowie §§ 16-21a BauNVO)**

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (§§ 16 Abs.2 Nr.3 und 20 BauNVO)

**0,3, 0,5** Grundflächenzahl (GRZ) (§§ 16 Abs.2 Nr.1 und 19 BauNVO)  
Maßgeblich für die Ermittlung der zulässigen Grundfläche i. S. d. § 19 Abs.3 BauNVO im Sondergebiet Tagesklinik ist das Trennstück aus dem Grundstück Gemarkung Meschede-Stadt, Flur 21, Flurstück 402, 403 und 404, das in dieser Bebauungsplanänderung und Ergänzung als SO-Tagesklinik festgesetzt ist.  
Maßgeblich für die Ermittlung der zulässigen Grundfläche i. S. d. § 19 Abs.3 BauNVO im Allgemeinen Wohngebiet ist das Trennstück aus dem Grundstück Gemarkung Meschede-Stadt, Flur 21, Flurstück 402, das in dieser Bebauungsplanänderung und Ergänzung als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt ist.

**0,8** Geschöfflächenzahl (GFZ) als Höchstgrenze

**TH bergs. max. 5,80m ü. Terrain**  
zulässige Traufhöhe bergseits maximal 5,80 m über Terrain  
Als Traufhöhe gilt der lotrechte Abstand zwischen der vorhandenen, gewachsenen Geländeoberfläche (Terrain) bergseits und dem Schnittpunkt der Oberfläche der Dachhaut und der Außenfläche des aufstehenden Mauerwerks, gemessen an der Gebäudeseite, an der der gewachsene Boden am höchsten über Normalnull ansteigt. Im begründeten Einzelfall kann bei problematischer Hangsituation die Traufhöhe ab Oberkante angeschüttetem Boden gerechnet werden.

**TH tals. max. 7,50m ü. Terrain**  
zulässige Traufhöhe talwärts maximal 7,50 m über Terrain bzw. maximal 8,25 m über Terrain  
Als Traufhöhe gilt der lotrechte Abstand zwischen der vorhandenen, gewachsenen Geländeoberfläche (Terrain) talwärts und dem Schnittpunkt der Oberfläche der Dachhaut und der Außenfläche des aufstehenden Mauerwerks.  
Im begründeten Einzelfall kann bei problematischer Hangsituation die Traufhöhe ab Oberkante angeschüttetem Boden gerechnet werden.

**PH tals. max. 10,00m ü. Terrain**  
zulässige Firsthöhe talwärts maximal 10,00 m über Terrain bzw. maximal 11,50 m über Terrain  
Als Firsthöhe gilt der lotrechte Abstand zwischen der vorhandenen, gewachsenen Geländeoberfläche (Terrain) talwärts und dem höchstgelegenen Punkt der Dachhaut.

**PH tals. max. 11,50m ü. Terrain**  
Im begründeten Einzelfall kann bei problematischer Hangsituation die Firsthöhe ab Oberkante angeschüttetem Boden gerechnet werden.

**BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB sowie §§ 22 und 23 BauNVO)**

o offene Bauweise (§ 22 BauNVO)  
Baugrenze (§ 23 Abs.3 BauNVO)  
(Gebäude und Gebäudeteile dürfen diese Linie nicht überschreiten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.)

## FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND (§ 9 Abs.1 Nr.10 BauGB)

Schleifer (Sichtfelder sind oberhalb von 0,60 m Höhe - vom Fahrbahnrand gemessen - von Sichtdämmen jeglicher Art freizuhalten)

## ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB)

Die interne Aufteilung der Straßenflächen ist nur nachrichtlich.  
Straßenbegrenzungslinie  
öffentliche Zufahrt zum Gemeinschaftsstellplatz GSt 1 sowie Teilabschnitt der öffentlichen Straßeneinfahrt  
M - Mischverkehrsfläche  
F - öffentlicher Fußweg

## HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN (§ 9 Abs.1 Nr.13 BauGB)

TRW - unterirdische Trinkwasserleitung (vorhanden)  
MIK - unterirdischer Mischwasserkanal (vorhanden)

## ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs.1 Nr.15 BauGB)

Parkanlage

## MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs.1 Nr.20 BauGB) ALS AUSGLEICHSMASSNAHMEN FÜR DIE PROJEKTIERTEINGRIFFE IN NATUR UND LANDSCHAFT (§ 1a Abs.3 i. V. m. § 9 Abs.1a BauGB)

Stellplätze  
Die Stellplatzflächen auf den Gemeinschaftsstellplätzen GSt 1 - GSt 5 und die Fußwegflächen im GSt 1 müssen eine wasserdurchlässige Oberfläche (z. B. poröses Pflaster, Schotterrasen) erhalten. Die Fahrgassen müssen mit nachgeschalteter Oberflächenversickerung versehen sein.

Die unbefestigten Flächen der Gemeinschaftsstellplätze sind mit standortgerechten heimischen Sträuchern flächenhaft zu bepflanzen.

**Straucharten:**  
Hornstrauch, Cornus sanguinea, Corylus avellana, Crataegus monogyna, Sambucus nigra, Ligustrum sycostium, Prunus spinosa, Prunus canina, Salix caprea

Meschede  
Hochsauerland

Stadt Meschede  
Der Bürgermeister

Uli Hess

**3. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.23 "FELDSTRASSE"**

Meschede - Stadt

Aufgestellt: Fachbereich Planung und Bauordnung, 01.02.2000

Martin Dörsmann  
Fachbereichsleiter

Sachbearbeiter:	Bernd Quast	Gezeichnet:	Hilke Weidich
Gedättert:	25.05.2000	Maßstab:	1:500
Gedättert:		Plannummer:	<b>23c</b>
Gedättert:			